



EJPD  
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
Frau BR Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

Erlinsbach 30.03.2010

## **Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Vorsorgeausgleich bei Scheidung) Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau BR Widmer-Schlumpf

Auf Grund der Initiativen 04.405 und 04.409 von Anita Thanei bzw. Carlo Sommaruga vom März bzw. August 2004 hat die Rechtskommission des Nationalrats bereits im November 2005 und die Rechtskommission des Ständerats in Windeseile ein Jahr später – am 16.10.06 – Bericht erstattet. Heute, ca. weitere 4 Jahre später nehmen wir zur Vernehmlassung 05.3713 „Scheidungsrecht. Überprüfung der Regelung betreffend Vorsorgeausgleich und Kinderbelange“ wie folgt Stellung:

Die Entscheidungsfindung über Jahre führt dazu, dass der hier vorliegende Vorschlag nicht mehr zeitgemäss ist.

**Wir wollen nicht, dass er angewendet wird.**

Wir sind grundsätzlich nicht dagegen, dass Ehepartner bei der Scheidung (ohne bereits eingetretenen Vorsorgefall) das zwangsweise während der Ehe angesparte Kapital (BVG) teilen.

Die Entstehungsgeschichte der heute vorgelegten Vorlage basiert auf der Nationalfonds-Studie (15.03.06) "Baumann Katerina/Lauterburg Margareta, „Evaluation Vorsorgeausgleich im Rahmen des NFP 45, Probleme des Sozialstaates, Bern, 2004", und dessen Schlussbericht, der am 31.07.2003 vorgelegt wurde. Das ist sieben (7) Jahre her. Die Evaluation greift dazu auf Daten zurück, die nochmals um Jahre zurückliegen. Wir sollen uns also heute eine Meinung bilden über eine vorgeschlagene Gesetzesänderung, deren Ausarbeitung sich auf die Situation von vor ca. 10 Jahren oder noch länger bezieht. Diese Vorstellung ist grotesk. Die angeführten Argumente sind längst hinfällig. Aus unserer laufenden Praxis (seit über 25 Jahren) wissen wir, dass heute bei Scheidung (nicht bereits pensionierter Partner) die Teilung des BVG (Art. 122) ohne wenn und aber durchgeführt wird. Das handhaben sowohl Rechtsanwälte als auch Gerichte so.

Vollends theoretisch ist die Begründung, es sei nicht möglich sich zu äussern, welcher Betrag denn zum Scheidungszeitpunkt zu teilen sei. Gemäss laufender Rechtsprechung (BGE 32 V 326 Erw. 2.3 S. 239 f.) wird sehr wohl akzeptiert, den Teilungstermin in die Vergangenheit (z.B. den Beginn des getrennt Lebens) zu setzen. Dieses Argument sticht also ebenso nicht. Allenfalls würden wir eine gesetzliche Minimalregelung akzeptieren, die den Zeitpunkt der Einreichung der Scheidungsklage als Teilungszeitpunkt für das BVG festlegt. So, wie das auch für das Güterrecht gilt. Unter 1.3.6.4 hat eine Minderheit der Expertenkommission ebenso den Standpunkt vertreten, dass (Art. 204 in Verbindung mit Art. 136 ZGB) als Teilungszeitpunkt die Rechtshängigkeit der Scheidungsklage eine Minimalforderung wäre.

Wir bemängeln eindeutig die einseitige „Vollkasko-Mentalität“, die hier Ehefrauen zugestanden werden soll, nach dem Motto: „Einmal verheiratet — lebenslänglich versorgt“.

#### Zu 1.2.2

„Vergessen gegangene“ BVG-Ansprüche gehen auf das Konto des Richters, da dieser den Auftrag hat, bei der Anwendung des FZG den Nachweis über alle Ansprüche einzufordern. Diese Begründung siedeln wir eher im Reich der Fabeln an.

„Bewusst verschwiegene“ Ansprüche können wir auch nicht akzeptieren. Diese Auskünfte sind gemäss Art. 170 ZGB ohne weiteres einforderbar. Auch diese Argumentation ist hinfällig. Der ursprünglichen Idee des neuen Scheidungsrechts (2000) wird mit diesem Vorschlag nicht nachgelebt. Der Bürger wird entmündigt. Per Gesetz und letztendlich durch den Richter soll ihm vorgeschrieben werden, wie und wieviel er wann zu verteilen hat. Die ursprüngliche Idee, die beiden Eheleute sollen selber entscheiden, wie sie die Nebenfolgen der Scheidung regeln wollen, wird hier mit Füßen getreten.

#### Zu 1.2.4.

Die Begriffe „unechte Witwe“ oder „geschiedene Witwe“ sind unzulässige Hilfskonstruktionen, um einen Sachverhalt vorzugaukeln, der so gar nicht existiert. Die geschiedene Frau ist definitiv geschieden und hat nach der abgeschlossenen Auseinandersetzung nach Art. 122 FZG keinerlei finanzielle Ansprüche mehr an den ehemaligen Ehepartner. Es gilt die Regel des „clean break“. Ebenso ist nicht einzusehen, warum plötzlich Ansprüche durchsetzbar sein sollen, sobald der ehemalige Ehepartner wieder heiratet. Es erscheint unmoralisch, dass alte Menschen sich nur noch deshalb nach der Pensionierung schnell scheiden lassen, damit der eine Ehepartner noch flugs die Hälfte (oder mehr) des PK-Kapitals des anderen Partners auf seine Seite schaufeln kann.

Die Lücke in der Vorsorge des Mannes ist dort anzusiedeln, wo eine Witwer-Rente nicht ausgerichtet wird, sofern nicht minderjährige Kinder vorhanden sind. Die Witwen-Rente wird jedoch ohne weiteres bis zum Eintritt in das Rentenalter ausgerichtet. Von Gleichberechtigung der Geschlechter kann in diesem Sektor der Altersvorsorge nicht gesprochen werden.

Nirgendwo im Vorschlag entdecken wir einen Passus, der besagt, dass bei Teilung der Vorsorgegelder NACH Eintritt des Vorsorgefalles dem anderen Partner eine Rente NICHT MEHR geschuldet ist. Hier sehen wir eine nicht abschliessend formulierte Regelung. Auch diese würde nur wieder Juristenfutter produzieren. Ebenso wäre es unbillig, Rente und Teilung nebeneinander zu fordern, da eine weitere Kapitaläufnung NACH Eintritt des Vorsorgefalles in der Regel auf beiden Seiten nicht mehr erfolgen kann.

Zu 1.2.5.

Wir stützen die Überlegungen des Bundesrats. Mit ihm wird er Meinung, dass es dort keine gesetzlichen Regeln braucht, wo Scheidungswillige besser wissen, wie sie ihre finanzielle Zukunft gestalten wollen. Eine generell — auch unter definierten Voraussetzungen — überhäftige Teilung des Vorsorgekapitals macht keinen Sinn, widerspricht dem Gleichberechtigungsgedanken explizit und produziert ebenso Juristenfutter. Die geltenden Regeln nach Art. 123 ZGB genügen vollauf. Art. 125 darf nicht zusätzlich für den Vorsorgeausgleich missbraucht werden.

### **Der zuletzt gelebte eheliche Standard gilt auch in diesem Fall**

Zu 6.1.

Zinsen zu teilen für Kapitalgewinn aus Eigenleistungen, an deren Annehmlichkeiten (Eigenes Wohnobjekt) die Frau bereits jahrelang partizipierte, grenzt an Blasphemie. Die Verzinsung haben beide Personen gemeinsam im Objekt bereits "verwohnt". Dieses Anliegen ist betriebswirtschaftlich schizophren und logisch nicht nachvollziehbar.

Allgemein:

Frauen thematisieren immer ihren „Scheidungsschaden“, meist bis ins letzte Detail. Sie verlangen „naheheliche Solidarität“ in Form von möglichst lebenslänglichen finanziellen Entschädigungen. Mit vorliegender Vorlage wird darüber hinaus die „nach-pensionäre“ Solidarität verlangt. Der „Scheidungsschaden“ ist aber auch beim Mann ausgleichspflichtig. Die Frau fällt ja aus für den Einkauf, die Verköstigung, Raumpflege und Wäschepflege. Somit ist sowohl für die Berechnung von Rentenansprüchen als auch bei Berechnung von BVG-Teilungen ein Betrag von monatlich 500 bis 1000 CHF als Anspruch (Notbedarf) für den Mann einzusetzen. Und dies mindestens solange Alimente für Kinder und/oder Frau geschuldet ist.

**Der zuletzt gelebte eheliche Standard gilt auch hier.**

**Wir verlangen:**

Wir verlangen, dass die vorgelegten gesetzlichen Änderungen NICHT eingeführt werden. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen genügen der sozialen Sachlage und Ordnung durchaus.

Freundliche Grüsse

Erlinsbach 29. April 2009

Anton Dudli

Geschäftsführer



George Zimmermann

Vorstandsmitglied

